

Ort, Datum	Pentling, 24.01.2023		
SachbearbeiterIn	Zimmerer-Kr. E.10		
Hr. Limmer	E.10		
Telefon	Durchwahl (NMA)	Teilfax	
0941/920 82-0	-29	-20	
Email	christoph.limmer@pentling.de		
Nr./sz Bitte stets angeben!	Jungeschöffe		

## Aufforderung zur Benennung von Personen für die Jungeschöffen-Vorschlagsliste

In diesem Jahr findet für die Geschäftsjahre 2024 - 2028 wieder die Wahl der Schöffen statt. Zur Zeit werden daher bei den Jugendämtern Vorschlagslisten erarbeitet, aus denen dann durch einen beim jeweils zuständigen Amtsgericht geladenen Schöffenausschuss eine Auswahl erfolgen wird. Geladene ehrenamtliche Richter am Amtsgericht und bei den Strafkammern des Landgerichts und stehen grundsätzlich gleichberechtigt neben den Berufsrichtern.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - körperliche Eignung. Es kann nur von Bürgern und Bürgerinnen mit der deutschen Staatsangehörigkeit ausgebaut werden.

Sie haben nun die Möglichkeit, sich selbst für das Amt des Schöffen zu bewerben. Die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen finden Sie auszugsweise als Anlage zu diesem Schreiben.

Sie können Ihre Vorschläge bis zum Datum: 24.02.2023 schriftlich an uns richten oder bei folgender Stelle persönlich abgeben:

Ort, Anschrift, genaue Bezeichnung des Gebäudes, Stockwerk, ggf. Zimmernummer  
Gemeinde Pentling - Rathaus  
Am Rathaus 5  
93080 Pentling

Wir benötigen folgende Angaben:

Familienname, Geburtsname		Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort		
Strasse, Hausnummer	Wohnort		
Beruf			

Ggf. Zeilen früherer Schöffentätigkeiten:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Für Rückfragen stehen wir persönlich oder telefonisch zur Verfügung

Ort, Datum  
Pentling, 24.01.2023

A. Christoph Limmer, Verwaltungsrat

Unterschrift \_\_\_\_\_

## Jungeschöffenwahl Bayern 2023

### Auszug aus der Schöffenbekanntmachung

**vom 27. Oktober 2022, Az. E8 - 3221 E - II - 14870/2021 und B2 - 0143 - 2 (BayMBl. Nr. 672)**

#### II. Abschnitt Amt der Schöffen

#### 2. Ehrenamt; Verpflichtung zur Übernahme

2.1 Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden (§ 31 Satz 2 GVG). Die Jungeschöffen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugendziehung erfahren sein (2.1 der Jungeschöffenbekanntmachung).

2.2 Nach der Bayerischen Verfassung sind alle Bewohner Bayerns zur Übernahme von Ehrenämtern verpflichtet Artikel 121 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung).

#### 3. Unfähigkeit zum Schöffentamt (§ 32 GVG)

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

3.1 Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorzeitlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind.

3.2 Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwand, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

#### 4. Nicht zum Schöffentamt zu berufende Personen (§ 33 GVG)

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

4.1 Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben wurden,

4.2 Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden wurden,

4.3 Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen,

4.4 Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind,

4.5 Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind.

4.6 Personen, die in Vermögensverfall geraten sind

4.7 **Weitere nicht zu berufende Personen (§ 34 GVG, § 44a DRG)**

Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

5.1 der Bundespräsident

5.2 die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;

5.3 Beamte, die jederzeit einswelung in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können

5.4 Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte.

5.5 gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvolzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer hierzu gehören alle Personen, die zu Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft (StA/ErmV); Sinne von § 152 Abs. 2 Sätze 1 und 3 GVG bestellt sind (Ermittlungspersonenverordnung Staatsanwaltschaft (StA/ErmV);

5.6 Religionsdiener und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;

5.7 Personen, die gemäß § 44a Abs. 1 DRG nicht zum Schöffentamt berufen werden sollen, nämlich Personen, die

- wegen der Grundsätze der Wehrschlichtheit oder der Rechtstaatlichkeit verstoßen haben oder

- wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder hauptberufliche Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des StUG gleichgestellte Personen für das Ehrenrichtertamt nicht geeignet sind.

#### 6. Ablehnung des Schöffentamtes (§ 35 GVG)

Die Berufung zum Amt des Schöffen dürfen ablehnen:

6.1 Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments oder eines Landtages;

6.2 Personen, die

a) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,

b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens 40 Tagen erfüllt haben oder

c) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;

6.3 Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;

6.4 Apotheker/innen, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;

6.5 Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;

6.6 Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben wurden;

6.7 Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

*Ausgehändig am Amtsbehl:  
25.01.23  
Abgabenummer: 25.02.23*